Satzung

der

Vereinigten St. Sebastianus und St. Michaels-Schützenbruderschaft Wachtendonk-Gelinter e.V.

Stand Januar 2016

(Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personifizierte Begriffe und Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.)

§ 1 Name

Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Wachtendonk führt den Namen "Vereinigte St. Sebastianus- und St. Michaels-Schützenbruderschaft Wachtendonk-Gelinter e.V.".

Der Verein soll unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen werden.

Der Name setzt sich zusammen aus den Namen der beiden ehemaligen Schützenbruderschaften St. Sebastianus und St. Michael, die am 13. November 1968 zu einer Bruderschaft vereinigt wurden.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrei St. Marien Wachtendonk-Wankum-Herongen oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Vereinigte St. Sebastianus- und St. Michaels-Schützenbruderschaft Wachtendonk-Gelinter e.V. – nachstehend Schützenbruderschaft genannt – ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen.

Die Schützenbruderschaft ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) – nachstehend Bund genannt – und dessen Unterverbände (Diözesanverband Münster, Landesbezirksverband Niederrhein, Bezirksverband Wachtendonk) und erkennt das Statut des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

- 1. Bekenntnis des christlichen Glaubens durch
 - Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - Werke christlicher Nächstenliebe.
- 2. Schutz der Sitte durch
 - Eintreten für christliche Ethik und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung, nicht zuletzt durch den Schießsport und das Fahnenschwenken.
- 3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens.
 - Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
 - Heimatpflege und heimatliches Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Wachtendonk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- historisches Schießspiel, wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahnenschwenken,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
- b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstand-anlagen.
- Ausgleichsport, wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes, Skat- und Tuppturnieren etc.
- c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen, wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für nachfolgende Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- e) Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII – unter 27 Jahre)
- Durchführungen von Jugendbegegnungen
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen
- f) Förderung der Völkerverständigung

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen.
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.
- g) Förderung kirchlicher Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung von Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,

- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.)
- h) Förderung mildtätiger Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituationen zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.
- 3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Die Schützenbruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied können Personen christlicher Konfessionen werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
- 2. Personen können für eine Mitgliedschaft geworben werden oder sich auf eigenem Wunsch um eine Mitgliedschaft bemühen. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet eine Generalversammlung.
- 4. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
- 5. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
- 6. Das Fahnenschwenken können Kinder und Jugendliche ab dem 9. Lebensjahr in der Schützenbruderschaft erlernen. Sie werden mit ihrer Aufnahme als Mitglied der Schützenbruderschaft in der Schießgruppe geführt. Ihre Mitgliedsrechte beschränken sich auf die Schießgruppe.
- 7. Ab dem 12. Lebensjahr werden Kinder und Jugendliche, die den Schießsport ausüben wollen, als Mitglied der Schützenbruderschaft in die Schießgruppe aufgenommen. Ihre Mitgliedsrechte beschränken sich auf die Schießgruppe.
- 8. Ab dem 16. Lebensjahr werden die Jugendlichen als stimmberechtigtes Mitglied in der Schützenbruderschaft geführt. Hierfür ist die Zustimmung einer Generalversammlung erforderlich.
- Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.
 Die Erklärung zum Austritt hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied oder dem Boten zu erfolgen.
- 10. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wenn ein Mitglied diese Satzung gröblich verletzt
 - c) bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Der Ausschluss muss vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden.

Über Einsprüche entscheidet die nächste Generalversammlung mit einfacher

Stimmenmehrheit. Vorher ist dem auszuschließenden Mitglied Gehör zu gewähren.

11. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus der Schützenbruderschaft oder bei Auflösung der Schützenbruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die

Schützenbruderschaft. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, insbesondere an den Generalversammlungen, zu beteiligen.

Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Generalversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds, des Ehe- bzw. Lebenspartners (auch im Fall deren Überlebens) sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

§ 6 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung sowie für die Schießgruppe die Schießgruppenversammlung.

§ 7 Vorstand

(An dieser Stelle erfolgt ein ausdrücklicher Bezug auf den der Satzung voran gestellten Hinweis bezüglich der geschlechterspezifischen Gleichbehandlung. Die einzelnen Posten können selbstverständlich auch von weiblichen Schützenmitgliedern besetzt werden)

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Präses
- 2. dem Vorsitzenden
- 3. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 4. dem Kassierer
- 5. den stellvertretenden Kassierer
- 6. dem Schriftführer
- 7. den stellvertretenden Schriftführer
- 8. dem Brudermeister
- 9. dem Zeugwart
- 10. dem Schießmeister
- 11. dem Jungschützenmeister
- 12. den weiteren Mitgliedern der Schießgruppenleitung
- 13. dem Fahnenschwenkermeister
- 14. dem Major
- 15. dem Majoradjutant
- 16. dem Hauptmann 1. Zug
- 17. dem Hauptmann 2. Zug
- 18. dem Fähnrich
- 19. dem amtierenden König und seinen Ministern
- 20. dem/den Ehrenpräsidenten
- 21. den Ehrenmitgliedern sowie
- 22. den vier Ehrenoffizieren (Kapitän, Leutnant, Fähnrich und Sergeant)

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Interessen der Schützenbruderschaft nach außen, innere Angelegenheiten werden im gesamten Vorstand bzw. auf der Generalversammlung geregelt.

Der geschäftsführende Vorstand und die Stellvertreter, der Zeugwart, der Major, der Majoradjutant, der Hauptmann 1. Zug und der Hauptmann 2. Zug sowie der Fähnrich werden durch die Generalversammlung gewählt.

Der Schießmeister und der Jungschützenmeister werden durch die Schießgruppe gewählt, sie werden von der Generalversammlung bestätigt.

Der Fahnenschwenkermeister wird von den Fahnenschwenkern gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle zwei Jahre finden Vorstandswahlen statt, mit der Folge, dass der Vorstand immer zur Hälfte neu bestimmt wird.

Die folgenden Posten sollten an einem Termin gemeinsam gewählt werden: Vorsitzender, stellvertretender Kassierer Schriftführer, Zeugwart, Major, Hauptmann 1. Zug sowie Schießmeister.

Zum folgenden Termin sollten dann die anderen Posten gewählt werden: stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, stellvertretender Schriftführer, Fähnrich, Majoradjutant, Hauptmann 2. Zug sowie Jungschützenmeister und Fahnenschwenkermeister.

Präses der Schützenbruderschaft ist der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Marien Wachtendonk-Wankum-Herongen oder ein von ihm zu benennender Geistlicher.

Brudermeister kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Schützenbruderschaft werden. Der Brudermeister bestimmt sich nach dem Eintritt in die Schützenbruderschaft und wird jedes Jahr zur Winterkirmes (Familienabend) neu benannt.

Eine Ehrenpräsidentschaft oder eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung (mit 2/3 Mehrheit) verliehen.

Zu Ehrenoffizieren werden die Mitglieder bestimmt, die am längsten der Schützenbruderschaft angehören.

Das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit ist der Kapitän der Schützenbruderschaft; in der weiteren Reihenfolge werden der Leutnant, der Fähnrich und der Sergeant bestimmt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- 1. Führung und Protokollierung der laufenden Geschäfte
- 2. Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
- 3. Rechnungslegung über das abgelaufenen Geschäftsjahr
- 4. Erstellung eines Jahresberichtes
- 5. Führung eines Protokollbuches über die Generalversammlungen und ihrer Beschlüsse

§ 9 Generalversammlung

Zur Winterkirmes findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Einladungen haben mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Aufgaben einer Generalversammlung

Aufgaben einer Generalversammlung sind:

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Wahl der Kassenprüfer
- 3. Entgegennahme der Berichte
- 4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 6. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung
- 7. Beschluss über Aufnahme neuer Mitglieder
- 8. Entscheidung über die Abhaltung und Ausrichtung eines Brauchtumsfestes

Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben einer Generalversammlung nach dem Inhalt dieser Satzung.

§ 11 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des gemäß Statut des Bundes zuständigen Gremiums.

§ 12 Kassenprüfer

Bei der ordentlichen Generalversammlung wird jährlich immer nur ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

Die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, Bestand und Belege von Bruderschaftskasse und Schießgruppenkasse. Zur Jahresrechnungslegung der Kassierer geben sie ihren Prüfungsbericht ab.

§ 13 Beiträge

Die Mitglieder zahlen den jeweils gültigen, von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Die Höhe der Beiträge wird in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

Mitglieder der Schießgruppe und Fahnenschwenker vom 12. bis einschließlich 20. Lebensjahr zahlen nur den Beitrag an die Schießgruppe.

Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Stichtag für die Berechnung des Beitrages ist immer der 1. Januar.

Sollte die Schützenbruderschaft durch die einkommenden Beiträge ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, so kann eine Generalversammlung die Beiträge entsprechend der Finanzlage ändern.

Außerordentliche Beiträge anlässlich eines Brauchtumsfestes (z.B. eine Königsumlage) können erhoben werden. Über deren Höhe entscheidet eine Generalversammlung. Außerordentliche Beiträge werden von allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr erhoben.

§ 14 Schießgruppe

Die Schießgruppe ist Bestandteil der Schützenbruderschaft.

Die Schießgruppe arbeitet an den Idealen der Schützenbruderschaft "für Glaube-Sitte-Heimat" mit und bezieht insbesondere die jungen christlichen Menschen in das Schützenwesen mit ein.

Die Schützenbruderschaft und damit auch die Schießgruppe erkennt das Statut des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

Die Schießgruppe unterliegt der Leitung des Schießmeisters und des Jungschützenmeisters sowie weiteren Verantwortlichen, die durch die Schießgruppenversammlung bestimmt werden (Schießgruppenleitung).

Die Schießgruppenleitung hat mindestens einmal jährlich in einer Schießgruppenversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen und berichtet der ordentlichen Generalversammlung über die Aktivitäten des vergangenen Jahres.

Der Schießmeister und der Jungschützenmeister organisieren das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützen-bruderschaft und tragen hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihnen obliegen die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes.

Die Schießgruppe unterhält für die Durchführung des Schießsportes einen Schießstand in angemieteten Räumlichkeiten. Die Pflege, Reinigung, Unterhaltung sowie die sach- und ordnungsgemäße Behandlung des Schießstandes und der angemieteten Räumlichkeiten liegt in der Verantwortung der Schießgruppenleitung.

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützen-bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtung als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Die Schießgruppe erhebt für die Teilnahme am Schießsport einen eigenen Beitrag. Zuschüsse für die Jugendarbeit gehen ausschließlich an die Schießgruppe.

§ 15 Fahnenschwenken

Dem Fahnenschwenkermeister obliegt die Organisation des Fahnen-schwenkens und der Ausbildung. Die Fahnenschwenker sind der Schießgruppe angeschlossen und unterliegen auch deren Beitrags-erhebung.

Jugendliche Fahnenschwenker vom 9. bis einschließlich des 11. Lebensjahres sind beitragsfrei. Der Fahnenschwenkermeister berichtet in der Schießgruppenversammlung und bei der Generalversammlung über die Aktivitäten des vergangenen Jahres.

§ 16 Brauchtumsfest (Schützenfest)

Ein Jahr vor einem Schützenfesttermin entscheidet die ordentliche Generalversammlung über die Durchführung eines Vogelputzens, des Vogelschießens (im Sinne eines Brauchtumsschießens) und der Ausrichtung eines Brauchtumsfestes (Schützenfestes).

Der Schützenkönig wird bei einem öffentlichen Vogelschießen (Brauchtumsschießen) ermittelt.

Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat das Recht Schützenkönig zu werden.

§ 17

Teilnahme an kirchlichen und staatlichen Festtagen

Zur Teilnahme am Fronleichnamsfest, der Wallfahrt nach Kevelaer, den Festlichkeiten zum Volkstrauertag, dem Christkönigsfest und dem Sebastianusfest (Winterkirmes) sind alle Mitglieder eingeladen.

An Hochzeiten (grüne Hochzeiten sowie Hochzeitsjubiläen) nimmt das Fahnentrio an der Messe teil.

An Beerdigungen von Mitgliedern und deren Ehe- bzw. Lebenspartner (auch im Fall deren Überlebens), nehmen das Fahnentrio und alle Mitglieder teil.

Anlässlich der Winterkirmes findet nach der jährlichen Generalversammlung die Bruderschaftsmesse zum Gedenken der Lebenden und Verstorbenen der Schützenbruderschaft statt.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Eine Generalversammlung kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die von einer Generalversammlung erlassen und geändert wird.

§ 19 Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfestellung in Notfällen.

§ 20 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dieses nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen.

Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 21 Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spiel-betriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände nicht zulässig.
- 4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- 5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet eine General-versammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Auch in diesem Falle ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Die Schützenbruderschaft ist ohne Beschluss aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Pfarrei St. Marien Wachtendonk-Wankum-Herongen, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Wachtendonk – in den Bereichen Gelinter und Schlick – mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 23 Beschluss und Anwendung

Weitere Einzelheiten über die Geschäftsführung der Schützenbruderschaft regelt die Geschäftsordnung, deren Änderungen mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung möglich sind.

Weektendenk den 24 Januar 2020

Die hier vorliegende geänderte und überarbeitete Satzung wurde auf der Generalversammlung der Vereinigten St. Sebastianus- und St. Michaels-Schützenbruderschaft Wachtendonk-Gelinter am 24. Januar 2020 verlesen, beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt.

wachtendonk, den <u>24. Januar 2020</u>	
Vorsitzender Bernd Trienekens	stellvertretender Vorsitzende <u>Dieter Nünninghoff</u>
Kassierer Thomas van de Loo	Schriftführer Peter Schuffelen
Ehrenpräsident Gerd van de Loo	Ehrenmitglied Herbert Bons
Brudermeister	

Geschäftsordnung

der

Vereinigten St. Sebastians und St. Michaels Schützenbruderschaft Wachtendonk-Gelinter e.V.

Stand Januar 2016

1. Die Beitragshöhe beträgt € 20,00/Jahr.

Der Beitrag wird jährlich per Bankeinzug von den Mitgliedern eingezogen.

Der Bote erhält einen Lohn von €cent 80 je voll zahlendes Mitglied und Jahr. Über die Höhe des Schießgruppenbeitrages befindet die Schießgruppe. Für dessen Einzug ist die Schießgruppenleitung verantwortlich.

- Die Schützenbruderschaft hat (derzeit) kein Vereinslokal.
 Über Örtlichkeiten zur Ausrichtung von Generalversammlungen und den Winterkirmes-Veranstaltungen befindet der Vorstand der Schützenbruderschaft.
- 3. Die Generalversammlung findet an dem der Winterkirmes vorhergehenden Freitag statt. (Die Winterkirmes findet statt in der Woche nach dem 20. Januar, Sebastianus-Fest).
- 4. An dem Samstag nach der Generalversammlung ist die Bruderschaftsmesse.
- 5. Anlässlich der Winterkirmes veranstaltet die Schützenbruderschaft am Mittwoch nach der Generalversammlung einen Familienabend. An diesem Familienabend sind alle Mitglieder mit Ehe-/Partner sowie die Ehe-/Partner der verstorbenen Mitglieder zum gemeinsamen Essen eingeladen. Die Kosten für diesen Familienabend werden durch eine Umlage in Höhe von 10 Euro pro Teilnehmer und darüber hinaus aus der Bruderschaftskasse getragen.
- 6. Der amtierende Brudermeister lädt die Mitglieder der Schützenbruderschaft am Tag nach dem Familienabend zum Frühschoppen ein. Zeitpunkt dieses Frühschoppens ist 11.00 bis 14.00 Uhr. In dieser Zeit sind Getränke im Wert von 5 Glas Bier auf Kosten des Brudermeisters frei.
- 7. Die Schützenbruderschaft führt einmal jährlich einen Seniorenkaffee durch. Alle Mitglieder, die zu dem Zeitpunkt dieses Seniorenkaffees das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind mit ihren Ehe-/Partnern eingeladen, sowie die Ehe-/Partner der verstorbenen Mitglieder, die zu diesem Termin das 65. Lebensjahr erreicht hätten.
- 8. Die Schützenbruderschaft gratuliert ihren Mitgliedern anlässlich ihres 75., 80. und ab dem 85. Lebensjahr jährlich durch eine Vorstandsabordnung zum Geburtstag.
- 9. Die Schützenbruderschaft ehrt Mitglieder anlässlich ihrer 25-, 40-, 50-, 60- sowie 70-jährigen Zugehörigkeit, sowie bei besonderen Verdiensten auf Antrag des Vorstandes.
- 10. Die Schützenbruderschaft richtet für verstorbene Mitglieder und deren Ehe-/Partner am Tag der Veröffentlichung der Traueranzeige in der örtlichen Zeitung in der Honnenkapelle (Rüttendorfer Weg) ein Rosenkranzgebet aus. Anlässlich einer Beerdigung von Mitgliedern und deren Ehe-/Partner beten die Mitglieder der Schützenbruderschaft das Rosenkranzgebet auf dem Weg zum Friedhof.